

# Satzung des UPENDO TANSANIA e. V.

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **UPENDO TANSANIA e. V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer VR 9359 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 53902 Bad Münstereifel, Willy-Brandt-Str. 17
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung".
2. Zweck des Vereines ist die Förderung internationaler Verständigung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung und Bau von Schulen zur Steigerung des Bildungsniveaus und den Bau von Brunnen für Trinkwasser oder gleichwertigen Projekten;
  - b) Förderung des Erfahrungsaustausches im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im hygienischen, medizinischen und bildungstechnischen Bereich;
  - c) Förderung der geistigen Kreativität von Jugendlichen und Erwachsenen;
  - d) Koordinierung der Arbeit mit öffentlichen Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen Bereichen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen, Vorhaben und Projekte, die den o.g. uneigennützigen Zwecken dienen;
  - f) Realisierung von lebenswürdigen Projekten für die Bevölkerung in Tansania.
4. Die Vereinszwecke sollen im Wesentlichen durch Veranstaltungen, Schulungen, Seminare, Vorträge und andere Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig erscheinen und gemeinnützig sind, erreicht werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften, die ihm

durch seine Tätigkeit für und im Auftrag des Vereins entstanden sind (z.B. Fahrt- oder Reisekosten, Porto, Telefon usw.) gegen Beleg.

Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 6.000,- Jahr erhalten zzgl. Sozialabgaben.

8. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern).
3. Die Beitrittserklärung in den Verein ist schriftlich abzugeben. Sie ist an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten.
4. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
5. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern. Durch die Beitrittserklärung verpflichten sich diese zur Zahlung mindestens des Mitgliedsbeitrages. Sie haben keine Stimmrechte und sind auch nicht in Gremien des Vereins wählbar.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen. Eine Aufnahme darf nur verweigert werden, wenn bekannt ist, dass der Kandidat gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins handeln will oder schon handelte.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
8. Jedes Mitglied kann mit Genehmigung des Vorstandes das Vereinslogo in seinen Geschäfts- oder Privatpapieren verwenden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
  - a. durch Austritt
  - b. durch Ausschluss
2. Der Austritt muss schriftlich zum 30.09. eines Jahres erklärt werden, die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächste Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Das ausgeschiedene Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet, solange der Verein hierzu in der Lage ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Personen (a,b und c ). Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein und sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/desVorsitzenden.
3. Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen und bemüht sich um Kontakte mit Unternehmen und Behörden und sucht Sponsoren.
4. Der/die Vorsitzende sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
5. Der/die Schatzmeister/in führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er/sie hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Er hat die Vermögenslage des Vereins der Mitgliederversammlung darzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen.
6. Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt. Die Amtsdauer

des ersten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet statt:
  - a. mindestens innerhalb von 24 Monaten als Jahreshauptversammlung(ordentliche)
  - b. wenn der Vorstand es beschließt (außerordentliche)
  - c. auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig v.H. der Vollmitglieder (außerordentliche)
2. Alle Mitglieder sind 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mail, einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ für alle Vereinsangelegenheiten, jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Kopie zuzusenden. Die Zusendungen des Vereins, auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen, an seine Mitglieder können per Email oder per Post erfolgen.
4. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter/in. Er/sie hat als Versammlungsleiter/in alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufes erforderlich sind (Hausrecht).
5. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a. die Vereinssatzung und deren Änderungen mit 3/4 Mehrheit (die erste Satzung wird vom Vorstand beschlossen)
  - b. über die durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
  - c. über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d. über die Auflösung des Vereins
  - e. über die Entlastung des Vorstandes
  - f. über die Bestellung der Kassenprüfer
  - g. über die Festsetzung der Mindestjahresbeiträge für Fördermitglieder.

6. Beschlussfassung ist nur in solchen Punkten möglich, die in der Tagesordnung ausgewiesen sind.
7. Neben den Mitgliederversammlungen treffen sich die Mitglieder sporadisch zum Meinungsaustausch, Vorträgen, Veranstaltungen usw.

### **§ 8 Beiträge, Spenden**

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge und nimmt Spenden entgegen, die gemäß der Satzung verwendet werden.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn dies auf der Mitgliederversammlung beantragt wird. Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt, wenn für ein Amt mehr als eine Person kandidiert.
2. Wahlen finden nicht unter der Leitung des Kandidaten statt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelwahlen zu bestimmen.

### **§10 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§11 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein

**Sun for Children e. V.** mit Sitz in Bonn

Registernummer: VR 9658 beim Amtsgericht Bonn

Steuernummer 220/5961/1059 beim Finanzamt Siegburg

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Münstereifel am 16. Dezember 2014